

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiligt:

VB 5/S Dezentraler Steuerungsdienst

Betreff:

Gesellschaftsvertrag Stadtbeleuchtung Hagen GmbH

Beratungsfolge:

09.09.2021 Haupt- und Finanzausschuss

23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt dem Gesellschaftsvertrag der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

2. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, folgende vier zusätzlichen Vertreter*innen mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH zu entsenden:

- a) _____
- b) _____
- c) _____
- d) _____

3. Vorbehaltlich einer entsprechenden Zustimmung durch die Kommunalaufsicht wird der Oberbürgermeister zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses rechtlich erforderlich oder sachgerecht sind.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat in der Ratssitzung vom 24.06.2021 (Vorlage 0579/2021) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH einen überarbeiteten Gesellschaftsvertrag der Stadtbeleuchtung Hagen zu erarbeiten und dem Rat der Stadt Hagen zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist weiterhin ein fakultativer Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft vorzusehen.“

Nach der Übernahme der Anteile der Alliander AG durch die Stadt Hagen ist die Stadt Hagen ausweislich des Handelsregisterblattes 7141 Alleingesellschafter der Stadtbeleuchtung Hagen (SBH).

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag erhält eine Vielzahl von Regelungen, die auf die bisherige Gesellschafterstruktur ausgerichtet war, so dass der Gesellschaftsvertrag der SBH eine grundlegende Überarbeitung bedarf.

Bei der Ausgestaltung des neuen Gesellschaftsvertrages sind die Vorgaben der Gemeindeordnung zu beachten, die im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens gemäß § 115 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) durch die Kommunalaufsicht überprüft werden. Vor diesem Hintergrund wurde als Muster der Gesellschaftsvertrag der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) herangezogen, der in intensiver Abstimmung mit der Politik entstanden ist und 2018 von der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Rates ausdrücklich gelobt wurde.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll weiterhin aus neun Aufsichtsratsmitgliedern bestehen, die alle durch den Rat der Stadt Hagen zu entsenden sind. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Hagen (§ 113 Abs. 2 GO NW) gehört zwingend dazu.

Der Rat der Stadt Hagen hat mit Beschluss vom 05.11.2020 folgende Vertreter in den Aufsichtsrat entsandt:

1. Dr. Wilfried Eversberg (als Vertreter der Gemeinde nach § 113 Abs. 2 GO NRW)
2. Detlef Reinke (CDU)
3. Heike Heuer (Grüne)
4. Jörg Meier (SPD)
5. Marion Nabert-Mumm (AfD, SB)

Die vier verbliebenen Aufsichtsratsmandate wurden bislang durch den früheren Mitgesellschafter Alliander AG besetzt und sind seit der Übernahme der Anteile durch die Stadt Hagen unbesetzt. Mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages sind vier weitere Aufsichtsratsmitglieder durch den Rat der Stadt Hagen zu entsenden.

Der überarbeitete Gesellschaftsvertrag sowie ein Vergleich zur ursprünglichen Version sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.
Henning Keune
Technischer Beigeordneter

gez.
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Gesellschaftsvertrag
der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH
in Hagen

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma „Stadtbeleuchtung Hagen GmbH“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2

Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtungstechnik, einschließlich des Betriebes, der Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Neuanlage von Straßenbeleuchtungsanlagen aller Art, insbesondere auch von innenbeleuchteten Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie der Betrieb und die Bereitstellung eigener Infrastruktur für Steuerungselemente und Dienstleistungen (Smart-City) für die Stadt Hagen und, soweit gesetzlich zulässig, für sonstige öffentliche und private Auftraggeber. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen und Handlungen vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienlich sein können.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

- (3) Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft dem Ziel verpflichtet, eine ordnungsgemäße Straßenbeleuchtung der Stadt Hagen zu gewährleisten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Gesellschaft die Zielsetzungen, die für die Stadt Hagen als kommunale Gebietskörperschaft maßgeblich sind, sowie die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Ziele, die sich aus der Einbindung der Gesellschaft in das kommunale Aufgaben- und Beteiligungsspektrum ergeben, zu beachten.
- (4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Absatz 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.
- (5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.
- (6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Einwohner der Stadt Hagen wahrzunehmen.
- (7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5

Funktionsbezeichnung

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte zwischen ihnen

und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.

- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 8

Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder eine von ihm zu benennende Person sowie 8 weitere Personen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.
- (3) Die vom Rat entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden.
- (4) Die Amts dauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.
- (5) Die vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. War für die Entsendung eines Mitglieds dessen Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung oder zu einer Fraktion bestimmend, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion.

- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Arbeitsgruppen teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere anwesende Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

- (6) Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Die außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat – handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter – die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsentgelt, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsentgelt nur einmal gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können insbesondere auch nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens der Stimmabgabe oder Beschlussfassung innerhalb und außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates getroffen werden.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Arbeitsgruppen sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehend oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:
 1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;
 2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 6. fallen;
 3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;

4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 7. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;
 7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
 8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
 9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
 11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;
 12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2.
- (4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, wenn diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2. und 4. bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:
1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);
 2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);
 4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);
 5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
 6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:
 - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),
 - b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),
 - c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),
 - d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),
 - f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),

- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11),
- (i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, soweit es sich um
 - (1) Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
 - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
 - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens
 handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.

In den Fällen der lit. a), g) h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Beschlussempfehlung an die Gesellschafter einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch Geschäftsführer in vertretungsbe rechtigter Zahl einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
 - (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu teilen.
 - (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.
 - (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.
 - (8) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
 - (9) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW zu beachten.

§ 13

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
 - 1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
 - 2. Übernahme neuer Aufgaben;
 - 3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);
 - 4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);
 - 5. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - 6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);
 - 7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - 8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
 - 9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - 10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
 - 11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - 12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Gremium eines Beteiligungsunternehmens;
 - 13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - 14. Auflösung der Gesellschaft;
 - 15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);

16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);
17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);
18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);

19. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält,
 - (1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
 - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
 - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmenshandelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.
20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält;
21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
(6) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.

§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling

zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.

- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetzes erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.
- (7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 17 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirkbare oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Rechtsform, Firma und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "Stadtbeleuchtung Hagen GmbH".</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Rechtsform, Firma und Sitz</p> <p><u>1.</u> <u>(1)</u> Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p><u>1.</u> <u>(2)</u> Sie führt die Firma "Stadtbeleuchtung Hagen GmbH".</p> <p><u>2.</u> <u>(3)</u> Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand und Ziele des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtungstechnik, einschließlich des Betriebes, der Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Neuanlage von Straßenbeleuchtungsanlagen aller Art, insbesondere auch von innenbeleuchteten Verkehrszeichen und -einrichtungen, für die Stadt Hagen und, soweit gesetzlich zulässig, für sonstige öffentliche und private Auftraggeber. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen und Handlungen vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienlich sein können. Sie darf auch Zweigniederlassungen gründen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand und Ziele des Unternehmens</p> <p><u>1.</u> <u>(1)</u> Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtungstechnik, einschließlich des Betriebes, der Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Neuanlage von Straßenbeleuchtungsanlagen aller Art, insbesondere auch von innenbeleuchteten Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie der Betrieb und die Bereitstellung eigener Infrastruktur für Steuerungselemente und Dienstleistungen (Smart-City) für die Stadt Hagen und, soweit gesetzlich zulässig, für sonstige öffentliche und private Auftraggeber. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen und Handlungen vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienlich sein können. <u>Sie darf auch Zweigniederlassungen gründen, sich zur Erfüllung</u></p>	Erweiterungen des Unternehmensgegenstandes sowie redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.

	<p>Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p> <p>2. Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft dem Ziel verpflichtet, eine ordnungsgemäße Straßenbeleuchtung der Stadt Hagen zu gewährleisten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Gesellschaft die Zielsetzungen, die für die Stadt Hagen als kommunale Gebietskörperschaft maßgeblich sind, sowie die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Ziele, die sich aus der Einbindung der Gesellschaft in das kommunale Aufgaben- und Beteiligungsspektrum ergeben, zu beachten.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Absatz 2 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.</p> <p>4. Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Einwohner der Stadt Hagen und zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Hagen wahrzunehmen.</p> <p>5. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.</p>	<p>ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p> <p><u>(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</u></p> <p><u>2. (3)</u> Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft dem Ziel verpflichtet, eine ordnungsgemäße Straßenbeleuchtung der Stadt Hagen zu gewährleisten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Gesellschaft die Zielsetzungen, die für die Stadt Hagen als kommunale Gebietskörperschaft maßgeblich sind, sowie die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Ziele, die sich aus der Einbindung der Gesellschaft in das kommunale Aufgaben- und Beteiligungsspektrum ergeben, zu beachten.</p> <p><u>3. (4)</u> Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Absatz <u>23</u> genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.</p> <p><u>(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.</u></p> <p><u>4. (6)</u> Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Einwohner der Stadt Hagen <u>und zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Hagen</u> wahrzunehmen.</p> <p><u>5. (7)</u> Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. <u>Sie</u></p>
--	--	--

	<p><u>kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.</u></p>	
<p>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. (1)</u> Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. <u>2. (2)</u> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 	
<p>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfund-zwanzigtausend Euro). 2. Die auf das Stammkapital entfallende Stammeinlage in Höhe von 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) hat die Stadt Hagen bei der Gründung der Gesellschaft übernommen. <p>An der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadt Hagen mit einem Geschäftsanteil in Höhe von Euro 12.750 2. die Bietergemeinschaft Stadtlicht Hagen, bestehend aus Nuon Stadtlicht GmbH, und Dynamicom B.V. mit einem Geschäftsanteil in Höhe von Euro 12.250 3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt. 	<p>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u> Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: <u>Fünfundzwanzigtausendfünfundzwanzigtausend</u> Euro). <u>2.</u> Die auf das Stammkapital entfallende Stammeinlage in Höhe von 25.000 € (in Worten: <u>Fünfundzwanzigtausend Euro</u>) hat die Stadt Hagen bei der Gründung der Gesellschaft übernommen. <p><u>An der Gesellschaft sind beteiligt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Stadt Hagen mit einem Geschäftsanteil in Höhe von Euro 12.750</u> <u>2. die Bietergemeinschaft Stadtlicht Hagen, bestehend aus Nuon Stadtlicht GmbH, und Dynamicom B.V. mit einem Geschäftsanteil in Höhe von Euro 12.250</u> <u>3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt</u> 	Die Regelungen zur Stammkapital des bisherigen Mitgesellschafter entfällt.

<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig</p>		Bisheriger § 5 entfällt; Aus dem bisherigen § 7 wird § 5
<p>§ 6 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.</p>		Die Gesellschaftsorgane werden zukünftig nach der Funktionsbezeichnung geführt.
<p>§ 7 Funktionsbezeichnungen 1. Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) anzuwenden.</p>	<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Funktionsbezeichnung <u>Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.</u></p>	Bisheriger § 7 wird § 5 sowie redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung

	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, <u>und</u> 3. die Gesellschafterversammlung. 	
<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführer sind stets dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Sie sind bei der Führung der Geschäfte an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, an die Bestimmungen dieser Satzung und das Gesetz sowie an eine Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlässt, gebunden. 2. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gemäß § 37 GmbHG außer in den Fällen des § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 Buchstabe h) und i) dieser Satzung auch in folgenden Fällen beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates; b) Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten von Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft oder ihren 	<p style="text-align: center;">§ 8 §7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführer sind stets dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Sie sind bei der Führung der Geschäfte an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, an die Bestimmungen dieser Satzung und das Gesetz sowie an eine Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlässt, gebunden. 2. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gemäß § 37 GmbHG außer in den Fällen des § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 Buchstabe h) und i) dieser Satzung auch in folgenden Fällen beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates; b) Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten von Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft oder ihren <p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p>	

<p>b) Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten von Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>3. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokurren vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 ist zu beachten.</p> <p>4. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Gleiches gilt für die Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer.</p> <p>5. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.</p>	<p>Tochterunternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere erst mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokurren vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn im Einzelfall eine in</p>
---	--

<p>6. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates oder seiner Vorberatung bedürfen.</p>	<p><u>der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</u> <u>Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.</u></p> <p>(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. <u>Gleiches gilt für die Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer.</u> Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.</p> <p>(5) Die <u>Geschäftsführung unterrichtet Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr.</u> Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.</p> <p>(6) Der <u>Aufsichtsrat frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung.</u> In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates <u>oder seiner Vorberatung</u> bedürfen.</p>
---	---

§9 Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrates	§ 9 § 8 Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrates	Erforderliche Anpassung für den Alleingesellschafter Stadt Hagen.
<p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.</p> <p>3. Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter, 4 weitere vom Rat entsandte Personen sowie 4 vom privaten Gesellschafter entsandte Personen.</p> <p>Stellvertreter werden nicht bestellt.</p> <p>Die vom Rat entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen des Rates; ihre Amtszeit endet mit der jeweiligen Wahlperiode des Rates oder durch Beschluss gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW.</p> <p>Die Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>4. Die vom Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem Rat der Stadt</p>	<p>1. (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.Der Aufsichtsrat</p> <p>2. Dieser besteht aus 9 Mitgliedern.</p> <p>3. (2) Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder einein von ihm vorgeschlagener Bediensteter vorgeschlagener Beamter oder Angestellter, Person sowie 8 weitere vom Rat entsandte Personen sowie. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.</p> <p>(3) Die vom Rat entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden.</p> <p>(4) vom privaten Gesellschafter entsandte Personen) Die Amts dauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter. Stellvertreter werden nicht bestellt.</p> <p>(5) Die vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen haben ihr Amt auf Beschluss des Rates; ihre Amtszeit jederzeit niederzulegen. War für die Entsendung eines Mitglieds dessen Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung oder zu einer Fraktion</p>	

<p>Hagen, seinen Ausschüssen und gegenüber dem Oberbürgermeister oder einem von diesem zu benennenden Vertreter berichtspflichtig. Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.</p> <p>5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Hagen bzw. der von ihm gebildeten Ausschüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt nicht für die vom privaten Gesellschafter entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates.</p>	<p><u>bestimmend, so endet das Amt mit der dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen Wahlperiode des Rates oder kommunal-politischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion.</u></p> <p><u>5. (6) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Beschluss gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW eine an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.</u></p> <p><u>Die Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</u></p> <p><u>.</u> Die vom Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem Rat der Stadt Hagen, seinen Ausschüssen und gegenüber dem Oberbürgermeister oder einem von diesem zu benennenden Vertreter berichtspflichtig. Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.</p> <p><u>.</u> Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Hagen bzw. der von ihm gebildeten Ausschüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt</p>
---	---

	<p style="color: red;">nicht für die vom privaten Gesellschafter entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. 3. Der Aufsichtsrat hält mindestens 2mal jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so 	<p style="text-align: center;">§ 10§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen.</u> Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen <u>Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden</u>. 2. <u>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern</u> oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Der <u>Aufsichtsrat hält Vorsitzende des Aufsichtsrats ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 2mal jährlich eine ordentliche Sitzung ab</u> drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. <u>Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.</u> 3. <u>(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von</u> 	

<p>kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 2 einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.</p> <p>6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>7. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH“ abgegeben.</p> <p>8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, mit dem alle persönlichen Aufwendungen als abgegolten angesehen werden.</p>	<p><u>mindestens</u> einer Woche einzuberufen. <u>Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.</u> In dringenden Fällen <u>kannkönnen</u> eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p><u>4.</u> <u>(4)</u> Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn <u>diesämtliche</u> Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und <u>zu Beginn der Sitzung</u> mindestens <u>6sechs</u> Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, <u>an der Beschlussfassung teilnehmen. anwesend sind.</u> Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung <u>nach Absatzgemäß Abs. 3 Satz 2 S. 1</u> einberufen werden. <u>Bei</u><u>n</u> der <u>Einberufung</u><u>neuen Sitzung</u> ist <u>darauf hinzuweisen</u>, dass der Aufsichtsrat <u>in der neuen Sitzung auf jeden Fall</u> beschlussfähig <u>ist</u>, wenn mindestens <u>45</u> Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, <u>an der Beschlussfassung teilnehmen zu Beginn der Sitzung</u> <u>anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</u></p> <p><u>5.</u> <u>(5)</u> Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit <u>einfachereiner</u> Stimmenmehrheit <u>der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder</u>, soweit sich aus <u>dem Gesetz oder</u> diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. <u>Stimmenthaltung gilt als Ablehnung</u><u>Stimmenthaltungen und ungültige</u></p>
--	--

	<p><u>Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.</u></p> <p><u>Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Arbeitsgruppen teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere anwesende Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.</u></p> <p><u>6. (6) Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Die außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.</u></p> <p><u>7. (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</u></p> <p><u>8. (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unterabgegeben.</u></p>	
--	---	--

(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH“ abgegeben handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter – die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, mit dem alle Sitzungsentgelt, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen als abgegolten angesehen werden betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsentgelt nur einmal gezahlt.

(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können insbesondere auch nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens der Stimmabgabe oder Beschlussfassung innerhalb und außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates getroffen werden.

(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Arbeitsgruppen sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

	<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> <u>Verschwiegenheitspflicht, Haftung</u></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.</p>	Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung

<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.</p> <p>2. In Fragen der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse und bezüglich der persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführer ist der Aufsichtsrat zur Entscheidung befugt. Insoweit gilt § 112 AktG entsprechend.</p> <p>3. Die Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie Vornahme von Geschäften, die hiervon in einem Maß abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegt ist; b) Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Wert von über 500.000 € im Einzelfall sowie Auftragsvergaben, die die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Beträge überschreiten; c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn und soweit die im 	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>4. (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.</p> <p>2. (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.</p> <p>In Fragen der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse und bezüglich der persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführer ist der Aufsichtsrat zur Entscheidung befugt. Insoweit gilt § 112 AktG entsprechend.</p> <p>3. (3) Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in folgenden Fällen der vorherigen allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehend oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere: Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie Vornahme von Geschäften, die hiervon 1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maß abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;</p>	<p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung</p>
---	---	---

Wirtschaftsplan vorgesehenen Beträge überschritten werden;

d) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Entlastungen und Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt;

e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

f) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

g) Verträge über Anschaffungen/Investitionen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 500.000 € oder ab einem Gesamtbetrag von 2.000.000 € jährlich, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich autorisiert;

h) Gründung von Unternehmen, Erwerb von Beteiligungen, Eröffnung von Zweigniederlassungen, Schließung von Betrieben und Teilbetrieben;

i) Abschluss von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von im Einzelfall mehr als einem Jahr oder mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als 100.000 € jährlich, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich autorisiert;

j) Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich, Klagerücknahme, etc., jeweils mit einem Streitwert von mehr als 100.000 €;

k) Treffen von Personalentscheidungen ab einer wertmäßigen Grenze ab Entgeltgruppe 10 TVöD;

Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Wert von über 500.000 € im Einzelfall sowie Auftragsvergaben, die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Beträge überschreiten;

2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 6. fallen;

3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;

4. Aufnahme und Gewährung und Kündigung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Beträge im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten werden; wird;

Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von

I) Im Übrigen alle Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 3 Satz 2 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

~~Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Entlastungen und Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt;~~

5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 7. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird

7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;

8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;

9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

	<p><u>10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;</u></p> <p><u>11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;</u></p> <p><u>12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;</u></p> <p>a) <u>Verträge über Anschaffungen/Investitionen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 500.000 € oder ab einem Gesamtbetrag von 2.000.000 € jährlich, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich autorisiert;</u></p> <p>b) <u>Gründung von Unternehmen, Erwerb von Beteiligungen, Eröffnung von Zweigniederlassungen, Schließung von Betrieben und Teilbetrieben;</u></p> <p>c) <u>Abschluss von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von im Einzelfall mehr als einem Jahr oder mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als 100.000 € jährlich, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich autorisiert;</u></p> <p>d) <u>Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich, Klagerücknahme, etc., jeweils mit einem Streitwert von mehr als 100.000 €;</u></p>	
--	--	--

	<p>e) Treffen von Personalentscheidungen ab einer wertmäßigen Grenze ab Entgeltgruppe 10 TVöD; Im Übrigen alle Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2.</p> <p>(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, wenn diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.</p> <p>(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2. und 4. bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.</p> <p>(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 3 Satz 2 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf möglich, dürfen die Geschäftsführung Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist,</p>
--	---

	<p>selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p> <p><u>(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);</u> <u>2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;</u> <u>3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);</u> <u>4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);</u> <u>5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;</u> <u>6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),</u> <u>b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),</u> 	
--	---	--

	<p>c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),</p> <p>d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),</p> <p>e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),</p> <p>f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),</p> <p>g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),</p> <p>h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11),</p> <p>i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, soweit es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen, (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen, (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
--	--

	<p><u>(4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.</u></p> <p><u>In den Fällen der lit. a), g) h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Beschlussempfehlung an die Gesellschafter einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Sie ist mindestens ein-mal jährlich in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Buchstabe b) und c) einzuberufen. 2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote von mindestens 10% des 	<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Sie ist mindestens einmal jährlich in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Buchstabe b) und c) einzuberufen.</u> 2. <u>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</u> 	Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.

<p>jeweiligen Stammkapitals der Gesellschaft sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> 3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. 4. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. 5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. 7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Gesellschafter-versammlung teil. 	<p><u>3.</u> <u>(3)</u> Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung <u>Geschäftsführer</u> in <u>vertretungsberechtigter Zahl</u> einberufen. Die Gesellschafter <u>mit einer Beteiligungsquote von mindestens 10% des jeweiligen Stammkapitals der Gesellschaft</u> sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.</p> <p><u>Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</u></p> <p><u>4.</u> <u>(4)</u> Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. <u>Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</u></p> <p><u>Den</u><u>Die</u> <u>Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</u></p> <p><u>5.</u> <u>(5)</u> Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung <u>führt</u> der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall <u>sein</u> <u>Stellvertreter</u> <u>der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende</u>. Sind</p>
--	---

	<p><u>beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu teilen.</u></p> <p>6. <u>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.</u></p> <p><u>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme</u></p> <p>7. <u>(7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.</u></p> <p><u>(8) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.</u></p> <p><u>(9) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW zu beachten.</u></p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungs-gemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.</p> <p>2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einwilligung gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages; b) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Feststellung des Jahresabschlusses; c) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes; d) Bestellung des Abschlussprüfers; e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern; g) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung; h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen; 	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p><u>1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.</u></p> <p><u>(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.</u></p> <p><u>(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.</u></p> <p><u>(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.</u></p> <p><u>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p>
--	--	--

- i) Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Änderung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen;
 - j) Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 - k) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - l) Auflösung der Gesellschaft;
 - m) Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel der Gesellschaft oder sonstige Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);
 - n) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - o) Der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder einem mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen, insbesondere des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der Stadt Hagen sowie des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der Rhein-Ruhr Stadtlicht GmbH;
 - p) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. In den Fällen der Buchstaben a), b), c), h), i), m), n), o) und p) erfolgt eine Vorberatung im Aufsichtsrat. In den Fällen der Buchstaben h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.

- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
- a) Einwilligung gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages;
 - Aufstellung 1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
 - 2. Übernahme neuer Aufgaben;
 - a) 3. Feststellung des Jahresabschlusses; (vgl. § 16 Abs. 3);
 - b) 4. Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes; (vgl. § 16 Abs. 3);
 - c) 5. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - 6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);
 - d) 7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - e) 8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
 - f) 9. Entlastung des Aufsichtsrates und der GeschäftsführungGeschäftsführer;
 - g) 10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das

<p>4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals. Beschlüsse zu den Buchstaben c), h), i), k) und l) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.</p>	<p>Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;</p> <p>h) 11. Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Änderung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen; Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p> <p>i) 12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ/Gremium eines Beteiligungsunternehmens;</p> <p>j) 13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>k) 14. Auflösung der Gesellschaft; Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel; 15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);</p> <p>16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);</p> <p>17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);</p> <p>18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);</p> <p>l) 19. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft oder sonstige Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG); eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält;</p> <p>b) Aufnahme neuer Gesellschafter;</p>	
---	---	--

	<p>e) Der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder einem mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen, insbesondere des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der Stadt Hagen sowie des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der Rhein-Ruhr-Stadtlicht GmbH;</p> <p>(1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,</p> <p>(2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,</p> <p>(3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder</p> <p>(4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.</p> <p>20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält;</p> <p>m) 21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung den</p>
--	--

	<p><u>Geschäftsführern</u> oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p>3. In den Fällen der Buchstaben a), b), c), h), i), m), n), o) und p) erfolgt eine Vorberatung im Aufsichtsrat. In den Fällen der Buchstaben h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.</p> <p>4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals. Beschlüsse zu den Buchstaben c), h), i), k) und l) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.</p> <p><u>(6) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.</u></p>	
<p>§ 14 Einziehung (Amortisation)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig. 2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn 		Bisheriger § 14 entfällt

<p>a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;</p> <p>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;</p> <p>c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigen-der Grund vorliegt; oder</p> <p>d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.</p> <p>3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.</p> <p>4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmengruppenfasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.</p>		
---	--	--

- | | |
|--|--|
| <p>5. Im Falle der Einziehung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Die Höhe der Abfindung beträgt 100 % des Ertragswertes des ein-gezogenen Geschäftsanteils, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages. Der Verkehrswert ist vom Abschlussprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich zu bestimmen. Die Ermittlung des Ertragswerts erfolgt gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Richtlinien für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen in ihrer jeweils gelten-den Fassung.</p> <p>6. Die Abfindung ist in zwei gleich hohen Raten zur Zahlung fällig. Die erste Rate, zuzüglich Zinsen, ist sechs Monate, die zweite Rate, zuzüglich Zinsen, ist 18 Monate nach Wirksamwerden der Einziehung des Geschäftsanteils fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist der noch nicht erfüllte Abfindungsanspruch des betroffenen Gesellschafters mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs vor Fälligkeit ist jederzeit zulässig. Ein Anspruch des Abfindungsgläubigers wegen entgangener Zinsen besteht in diesem Fall nicht.</p> | |
|--|--|

<p style="text-align: center;">§ 15 Sonderrechte der Stadt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von der Geschäftsführung Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. 2. Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rates der Stadt. 3. Das Rechnungsprüfungsamt und die bei der Stadt Hagen vom Oberbürgermeister für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates. . 	<p style="text-align: center;">§ 14- § 15 Sonderrechte der Stadt <u>Hagen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von <u>der Geschäftsführung</u> <u>den Geschäftsführern</u> Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. <u>Der Die</u> Rechte nach <u>Satz S. 1</u> stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. <u>Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.</u> 2. <u>Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rates der Stadt.</u> 3. <u>Das Rechnungsprüfungsamt und die bei der Stadt Hagen vom Oberbürgermeister für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates.</u> 	<p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p>
---	---	--

<p>§ 16 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan und dem Erfolgsplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beschlussfassung der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zuzuleiten.</p>	<p>§ 15 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die <u>Geschäftsführung</u> <u>stellt</u> <u>Geschäftsführer</u> <u>stellen</u> so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass <u>der</u><u>die</u> <u>Gesellschafterversammlung</u> <u>diesen</u> <u>nach</u> <u>der</u> <u>Vorberatung</u> <u>durch</u> <u>den</u> Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres <u>über</u> <u>seine</u> <u>Zustimmung</u> <u>beschließenfeststellen</u> kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan <u>besteht</u> <u>ausumfasst</u> in <u>sinngemäß</u> <u>er Anwendung</u> <u>der</u> <u>für</u> <u>Eigenbetriebe</u> <u>geltenden</u> <u>Vorschriften</u> <u>den</u> <u>Vermögensplan</u>, <u>den</u> <u>Erfolgsplan</u> <u>und</u> <u>den</u> <u>Personalbedarfsplan</u>. <u>Gleichzeitig</u> <u>haben</u> <u>die</u> <u>Geschäftsführer</u> <u>eine</u> <u>fünfjährige</u> <u>Finanzplanung</u> <u>aufzustellen</u> <u>und</u> <u>den</u> <u>Gesellschaftern</u> <u>zur</u> <u>Kenntnis</u> <u>zu</u> <u>bringen</u>. <u>Das</u> <u>erste</u> <u>Planungsjahr</u> <u>der</u> <u>Finanzplanung</u> <u>ist</u> <u>das</u> <u>laufende</u> <u>Wirtschaftsjahr</u>. <u>Der</u> <u>Finanzplan</u> <u>stellt</u> <u>Umfang</u> <u>und</u> <u>Zusammensetzung</u> <u>der</u> <u>voraussichtlichen</u> <u>Ausgaben</u> <u>und</u> <u>Deckungsmöglichkeiten</u> <u>dar</u>. <u>Notwendige</u> <u>Investitionen</u> <u>sind</u> <u>in</u> <u>einem</u> <u>eigenen</u> <u>fünfjährigen</u> <u>Investitionsprogramm</u> <u>aufzuzeigen</u>, <u>der</u> <u>Finanzplan</u> <u>berücksichtigt</u> <u>die</u> <u>Investitionsfolgekosten</u>. <u>Der</u> <u>Finanzplan</u> <u>und</u> <u>das</u> <u>Investitionsprogramm</u> <u>sind</u> <u>mit</u> <u>dem</u> <u>Finanzplan</u> <u>und</u> <u>dem</u> <u>Erfolgsplan</u>. <u>Der</u> <u>Wirtschaftsplan</u> <u>ist</u> <u>rechtzeitig</u> <u>vor</u> <u>Beschlussfassung</u> <u>der</u> <u>bei</u> <u>der</u> <u>Stadt</u> <u>Hagen</u> <u>für</u> <u>das</u> <u>Beteiligungscontrolling</u> <u>zuständigen</u> <u>Stelle</u> <u>zuzuleitender</u> <u>Entwicklung</u> <u>anzupassen</u> <u>und</u> <u>fortzuführen</u>. <u>Ergänzend</u> <u>zum</u> <u>Wirtschaftsplan</u> <u>wird</u> <u>eine</u> <u>Planbilanz</u> <u>des</u> <u>Planungsjahres</u> <u>vorgelegt</u>.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. 2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich zu unterbreiten. 3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. 	<p style="text-align: center;">§ 17 § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. <u>Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</u> 2. (2) Die Geschäftsführung hat Geschäftsführer <u>haben</u> den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich <u>zu unterbreiten</u> vorzulegen. 3. (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei 	<p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p>
--	---	--

<p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.</p> <p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>6. Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. <u>(4)</u> Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des §—53 Abs.—1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.</p> <p>5. <u>(5)</u> Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>6. <u>(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.</u></p> <p><u>(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</u></p>
---	---

<p>§ 18 Gründungsaufwand Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt Euro 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend).</p>		Bisheriger § 18 entfällt.
<p>§ 19 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Hagener Tageszeitungen und den in der Hauptsatzung der Stadt Hagen gegebenenfalls vorgesehenen weiteren Bekanntmachungsorganen, soweit nicht gesetzlich eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist.</p>	<p>§ 18-17 § 19 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Hagener Tageszeitungen und den in der Hauptsatzung der Stadt Hagen gegebenenfalls vorgesehenen weiteren Bekanntmachungsorganen, soweit nicht gesetzlich eine <u>andere</u> Bekanntmachung <u>im Bundesanzeiger</u> durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, <u>im elektronischen Bundesanzeiger</u>.</p>	
<p>§ 20 “Call Option“ Die Stadt Hagen kann von dem anderen Gesellschafter der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH die Übertragung sämtlicher von ihm gehaltener Geschäftsanteile an der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH verlangen (“Call Option”), falls (1) der private Gesellschafter gegen eine oder mehrere wesentliche Verpflichtungen als</p>		Bisheriger § 20 entfällt

<p>Gesellschafter der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH verstoßen hat und dieser Verstoß nicht binnen vier Wochen seit Abmahnung behoben wurde oder (2) der private Gesellschafter gegen eine oder mehrere wesentliche Verpflichtungen aus dem Konsortialvertrag in Verbindung mit dem Anteilskauf- oder Anteilsabtretungsvertrag verstoßen hat und dieser Verstoß nicht binnen vier Wochen seit Abmahnung behoben wurde oder die Stadtbeleuchtung Hagen GmbH gegen eine oder mehrere wesentliche Verpflichtungen aus dem Straßenbeleuchtungsvertrag verstoßen hat und dieser Verstoß nicht binnen 6 Monaten seit Abmahnung behoben wurde.</p> <p>Für die Berechnung des Wertes des Geschäftsanteils wird auf § 14 Abs. 5 und 6 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.</p>		
<p>§21 Kündigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einjähriger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2017, sodann zum Schluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn der zwischen der Gesellschaft und der Stadt Hagen geschlossene Straßen- 		Bisher § 21 entfällt.

<p>beleuchtungsvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig endet. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der zwischen der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH und der Rhein-Ruhr Stadtlicht GmbH geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund vorzeitig endet.</p> <p>3. Jede Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber schriftlich auszusprechen. Sie ist mittels Einschreiben/Rückschein oder mit Kurier und Empfangsbestätigung an den jeweils anderen Gesellschafter zu senden.</p> <p>4. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Für den Fall, dass der Straßenbeleuchtungsvertrag und/oder Geschäftsbesorgungsvertrag ordentlich oder aufgrund einer aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigung, die die Stadt Hagen nicht zu vertreten hat, endet, ist die Bietergemeinschaft der Vertragspartner der Stadt Hagen verpflichtet, den von ihr ihm gehaltenen Geschäftsanteil gegen Zahlung der in § 14 Abs. 5 bestimmten Abfindung auf die Stadt Hagen oder einen von dieser benannten Dritten zu übertragen. Die Stadt Hagen ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.</p> <p>5. Der verbliebene Gesellschafter kann sich bis zum Wirksamwerden der Kündigung anschließen.</p>		
---	--	--

Kündigt er ebenfalls, wird die Gesellschaft aufgelöst.		
	<p style="text-align: center;"><u>§ 18 Steuerklausel</u></p> <p>Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§21a Fristgemäße Vertragsbeendigung</p> <p>Endet der Straßenbeleuchtungsvertrag und/oder der Geschäftsbesorgungsvertrag aufgrund Ablaufs der Vertragslaufzeit, ist der Vertragspartner der Stadt Hagen verpflichtet, den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil gegen Zahlung der in § 14 Abs. 5 bestimmten Abfindung auf die Stadt Hagen oder einen von der Stadt Hagen benannten Dritten zu übertragen, es sei denn der Vertragspartner der Stadt Hagen ist Partei des dem Straßenbeleuchtungsvertrag unmittelbar nachfolgenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Die Stadt ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.</p>		Entfällt

<p>§ 22 Salvatorische Klausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	<p>§ 19 Salvatorische Klausel</p> <p>Falls <u>Sollten</u> einzelne Bestimmungen dieses <u>Vertrages</u><u>Gesellschaftsvertrages</u> unwirksam sein <u>sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll</u> dadurch die <u>Wirksamkeit</u><u>Gültigkeit</u> der übrigen Bestimmungen <u>dieses</u> <u>Gesellschaftsvertrages</u> nicht berührt. <u>Anstelle der werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten</u> Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.<u>und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p>
--	--	--